

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Übermittlung des Entwurfs des Psychologengesetzes 2013 und erlauben uns dazu binnen offener Frist Stellung zu nehmen wie folgt:

1.

Zur vorgesehenen Regelung, wonach die „praktische Fachausbildung“ im Rahmen eines „Arbeitsverhältnisses“ zu erfolgen hat, gilt es kritisch anzumerken, dass damit mit einem erhöhten Ressourcenaufwand für Krankenanstaltenträger zu rechnen sein wird. Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass Ausbildungsplätze nicht mehr bzw. nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, zumal derzeit die Ausbildung überwiegend in Form von Volontariate erfolgt.

2.

Weiters wird die Änderung des Berufsbildes durch die vorgesehene Ausweitung des Aufgaben- bzw. Berechtigungsfeldes als kritisch angesehen. Insbesondere sei auf mögliche Überschneidungen mit (fach-) ärztlichen Vorbehaltstätigkeiten hingewiesen. Auch im Lichte der Patientensicherheit muss angemerkt werden, dass insbesondere in Krankenanstalten tätige klinische Psychologen über eine deutlich geringere Qualifikation für die (Akut-) Behandlung psychisch kranker Patienten verfügen, als Fachärzte für Psychiatrie.

3.

Im Sinne der auf EU-Ebene angestrebten Vereinheitlichung der Ausbildung erschiene es wünschenswert, auch die Curricula für die praktische Ausbildung zu vereinheitlichen. Eine solche Vereinheitlichung erschiene auch im Lichte der Patientensicherheit und zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Patientenbehandlung angezeigt.

4.

Der im Entwurf formulierte Tätigkeitsvorbehalt für Gesundheitspsychologen und klinische Psychologen erscheint in der vorliegenden Form als zu weit gefasst. Insbesondere sind Überschneidungen mit den Kompetenzen anderer in Krankenanstalten tätiger Berufsgruppen zu befürchten. Offensichtlich liegt dem Gesetzesentwurf auch die Intention zur Schaffung von „Alleinstellungsmerkmalen“ für Psychologen zugrunde. Dies widerspricht allerdings dem „ganzheitlichen Ansatz“ in der Patientenbehandlung, wonach neben einer klaren Trennung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auch der „Teamansatz“ im Case-and-Care-Management sicherzustellen ist.

Dementsprechend ersuchen wir, den vorliegenden Entwurf nochmals zu überarbeiten bzw. die oben angeführten Erwägungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. HR Dr. Peter Schweppe

KAGes-Management / Recht und Risikomanagement

Leiter

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft.m.b.H.

8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6

Tel: +43(0)316/340-5111, Fax: +43(0)316/340-5208

peter.schweppe@kages.at

www.kages.at

Firmensitz: 8010 Graz, Stiftingtalstraße 4-6

FN: 49003p, Landesgericht für ZRS Graz

UID: ATU 28619206, DVR: 0468533